

Die Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in Portugal mit rechtsvergleichenden Hinweisen zum deutschen Recht

Bearbeitet von
Silvia Karolina Seilstorfer

1. Auflage 2011. Buch. 300 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 60304 8
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 500 g

Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Recht des Auslands > Ausländisches Recht: West- und Südeuropa

Zu Leseprobe

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Einleitung

„It will be the biggest change to consumer rights for twenty years!“¹

Die lang angekündigte Verabschiedung der EG-Richtlinie 1999/44 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter vom 25.5.1999² war mit großen Erwartungen seitens der Mitgliedstaaten verbunden. Man erhoffte sich, die gesetzliche Gewährleistung einschließlich der selbständigen Garantien durch diese Richtlinie zwischen den Mitgliedstaaten zu harmonisieren und dadurch ein einheitliches Verbraucherschutzmindestniveau im Rahmen des gesamten Binnenmarkts sicherzustellen.³

Dieses Ziel war nicht neu. Schon früh war dem Europäischen Rat bewusst geworden, dass ein grenzenloser gemeinschaftsweiter Wirtschaftsraum nur dann zur Vollendung gelangen kann, wenn es neben dem freien Waren- und Dienstleistungsverkehr auch eine gesicherte aktive Teilnahme des Verbrauchers am Markt gibt.⁴ Eine solche Teilnahme wurde in der Vergangenheit zwar mittels verschiedener Aktionsprogramme forciert,⁵ doch blieb der gewünschte Erfolg mangels juristisch einklagbarer Verbindlichkeit zunächst weitgehend aus.

Erst durch die Einheitliche Europäische Akte fand das Anliegen des Verbraucherschutzes Eingang in das Primärrecht der Gemeinschaft. So wurde dem EG-Vertrag 1986 der Art. 100a EG – der heutige Art. 94 EG – beigefügt, der die Gemeinschaft zur Durchführung von Angleichungsmaßnahmen ermächtigte, welche sich „unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken“. Weiterhin verpflichtete der neu eingefügte Art. 129a EG⁶ die Gemeinschaft nun erstmalig ausdrücklich dazu, einen Beitrag zu einem hohen Verbraucherschutzniveau zu leisten. Das Instrumentarium zur Verwirkli-

1 *Woolf*, The Observer, April 19, 1998, S. 2.

2 ABl. EG L 171 v. 7.7.1999, S. 12 f. Im Folgenden VGKRL.

3 Art. 1 Abs. 1 VGKRL.

4 ABl. EG C 92 v. 14.4.1975, S. 3 (Erwägungsgrund 6).

5 So verabschiedete der Rat im Jahre 1975 beispielsweise erstmalig ein Programm der EWG für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher, vgl. Bericht der Kommission „Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher“, 2. Bericht 1978, ABl. EG C 133 v. 19.5.1981, S. 1 ff.

6 Heute Art. 153 EG.

chung dieser Ziele bestand und besteht auch heute noch primär in der Möglichkeit, binnenmarktfinale Richtlinien i.S.d. Art. 94 EG zu erlassen.

Unter diesen Richtlinien nimmt die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG eine besondere Stellung ein. Zwar hatte der europäische Gesetzgeber bereits in der Vergangenheit zahlreiche Richtlinien zum Verbraucherschutz erlassen,⁷ doch betrafen diese nur einzelne, zum Teil recht spezielle Aspekte von Verbrauchergeschäften. Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie hingegen berührt mit der Neuregelung der kaufrechtlichen Gewährleistungspflichten des Verkäufers einen zentralen Kernbereich der mitgliedschaftlichen Privatrechtsordnungen. Sie setzt das europäische Verbraucherschutzrecht dadurch nachhaltig fort und leitet nach teilweise vertretener Ansicht gar eine „Europäisierung des Privatrechts“ ein.⁸ Nicht zu Unrecht wird sie daher als der bislang bedeutsamste Eingriff des europäischen Gesetzgebers in das Zivilrecht der Mitgliedstaaten bezeichnet.⁹

Aufgrund dieser besonderen Stellung, welche die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie im Bereich der europäischen Richtlinien einnimmt, eignet sie sich in besonderer Weise zur Beantwortung der Frage, inwiefern durch Richtlinien de facto eine Angleichung der unterschiedlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten erreicht werden kann. Die vorliegende Arbeit nimmt sich daher zum Ziel, die portugiesische und die deutsche Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in das jeweilige nationale Recht zu untersuchen und analysierend zu vergleichen.

In Portugal wurden im Vorfeld der Umsetzungsarbeiten im wesentlichen drei Umsetzungsvarianten diskutiert: Eine „große“ Umsetzung, die weitreichende Änderungen sowohl des Código Civils als auch des bislang geltenden portugiesischen Verbraucherschutzgesetzes, der Lei de Defesa do Consumidor,¹⁰ vorsah, und eine „kleine Umsetzung“, durch die der Text der Richtlinie lediglich in ein spezielles Gesetz transformiert werden sollte.¹¹ Vereinzelt wurde auch vorgeschlagen, die neuen Regelungen zur Vermeidung eines weiteren Spezialgesetzes schlicht in die Lei de Defesa do Consumidor einzufügen.¹² Sowohl die portugiesische Regierung unter António Guterres, die bis März 2002 im Amt war, als auch die Mehrzahl der an der Diskussion beteiligten Wissenschaftler und Praktiker befürworteten die „große Lösung“ (*grande solução*), da diese es möglich gemacht hätte, den portugiesischen Verbraucherschutz, der sich durch eine Viel-

7 So unter anderem die Haustürwiderrufs-Richtlinie 85/577/EG, die Verbraucherkredit-Richtlinie 93/13/EG und die Fernabsatz-Richtlinie 97/7/EG.

8 Hübner, EuZW 1999, S. 481; Reich, NJW 1999, S. 2397 (2398); Staudenmayer, NJW 1999, S. 2393; Tonner, BB 1999, S. 1769.

9 Staudenmayer, NJW 1999, S. 2393; Tonner, BB 1999, S. 1769.

10 Lei nº 24/96 v. 31.6.1996. Im Folgenden bei Normnennung LDC.

11 Schermaier, Verbraucherkauf in Europa, S. 493.

12 Vgl. Darstellung bei Calvão da Silva, Venda de bens de consumo, S. 23 f.

zahl hierzu ergangener Gesetze als wenig stringent darstellt, zu harmonisieren¹³ und das portugiesische Kaufrecht nachhaltig zu modernisieren. Aus Zeitgründen entschied sich die neue Regierung unter José Manuel Durão Barroso (März 2002–2004) jedoch letztendlich dazu, ein neues Gesetz außerhalb des Código Civils und des Verbraucherschutzgesetzes zu erlassen. So trat am 8.4.2003 – mehr als ein Jahr nach Ablauf der Umsetzungsfrist – in Portugal das Decreto-Lei n° 67/2003¹⁴ in Kraft.

Der deutsche Gesetzgeber entschied sich anders als der portugiesische tatsächlich dazu, die Richtlinie zum Anlass für eine umfassende und grundlegende Reform des Gewährleistungsrechts zu nehmen.¹⁵ Eine solche Reform des Schuldrechts war in Deutschland ohnehin seit Jahren in der Diskussion gewesen; bereits in der Zeit von 1984 bis 1992 hatte eine Kommission aus Rechtswissenschaftlern, Richtern, Ministerialbeamten und Praktikern über den Reformbedarf des Kauf-, Werk- und Verjährungsrechts debattiert und hierzu einen Abschlussbericht vorgelegt.¹⁶ Die Umsetzungsverpflichtung hinsichtlich der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie gab dem Gesetzgeber nun endlich den Anlass, die alten Ideen in die Tat umzusetzen – ein Vorhaben, für das ohne den Impuls der Richtlinie und den erzeugten Zeitdruck wohl die nötige Kraft gefehlt hätte.¹⁷

Weil sich Portugal und Deutschland damit für konträre Umsetzungstechniken hinsichtlich der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie entschieden haben, erscheint ein Vergleich der beiden Rechtssysteme in besonderer Weise geeignet, die Vorteile, aber auch die Defizite der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie als Instrumentarium der Rechtsvereinheitlichung aufzuzeigen. Insbesondere kann der Vergleich exemplarisch einen Rückschluss hinsichtlich der Frage ermöglichen, inwieweit die Richtlinie tatsächlich zu einer Harmonisierung der nationalen Verbrauchsgüterkaufregelungen in Europa geführt hat und ob es einem Verbraucher nunmehr tatsächlich möglich ist, als Käufer ohne Rechtsunsicherheit grenzüberschreitend Handel zu betreiben.

13 *Calvão da Silva*, *Venda de bens de consumo*, S. 25.

14 Art. 201 Nr. 1 lit. a) der portugiesischen Verfassung (*Constituição*) gibt der Regierung die Möglichkeit, auf Gebieten, die nicht durch Art. 164 ff. der ausschließlichen Gesetzgebung durch das Parlament vorbehalten sind, Regelungen mit Gesetzescharakter (Decreto-Leis) zu schaffen.

15 Vgl. *Mansel*, AcP 2004, S. 396 (405).

16 Grund für die Reformüberlegungen war, dass sich das Zivilrecht in seinen Grundzügen seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches kaum verändert und sich damit in seiner nunmehr einhundertjährigen Geschichte neuen rechtlichen Gegebenheiten nur zum Teil angepasst hatte, vgl. Bt-Drucks. 14/6040, S. 1.

17 So die Einschätzung von *Wetzel*, ZIP 2001, S. 117 (119).